



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang	Potsdam, den 22. Februar 1999	Nummer 7
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Polizeigesetz (VVBbgPolG)	110
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 25 des Landespersonalausschusses Brandenburg	120
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/1999	

**Verwaltungsvorschriften
des Ministeriums des Innern
zum Brandenburgischen Polizeigesetz
(VVBbgPolG)**

Vom 19. Januar 1999

Aufgrund des § 72 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74) ergehen nachfolgende Verwaltungsvorschriften:

1. Zu § 1 (Aufgaben der Polizei)

1.1 Hinsichtlich der Gefahrenbegriffe „konkrete Gefahr“, „abstrakte Gefahr“ und „Anscheinsgefahr“ wird auf die Nummern 1.1 und 13.2 der Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG) vom 11. Juni 1993 (ABl. S. 1238) verwiesen. Bezüglich der Begriffe „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ wird auf die Nummern 13.1 und 13.1.2 VwV OBG verwiesen.

1.2 Soweit in den Befugnisvorschriften der Begriff der Gefahr verwendet wird, ist darunter allein die konkrete Gefahr zu verstehen.

1.3 Die Subsidiarität des polizeilichen Handelns zum Schutz privatrechtlicher Ansprüche bezieht sich nicht allein auf die Voraussetzungen („Ob“), sondern auch auf die Handlungen, die zu diesem Zweck vorgenommen werden dürfen („Wie“). Solche Handlungen dürfen sich nur auf die Sicherung und nicht die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen beziehen. Die Polizei darf lediglich handeln, wenn die Anspruchsvoraussetzungen offenkundig oder zumindest glaubhaft gemacht sind, die von der Polizei vorzunehmende Handlung vom Rechtsinhaber im Zeitpunkt des Einschreitens gerichtlich durchsetzbar wäre und die polizeiliche Handlung die endgültige Anspruchsverwirklichung nicht vorwegnimmt.

2. Zu § 2 (Verhältnis zu anderen Behörden)

Ungeachtet einzelner originärer Zuständigkeiten der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr (z. B. § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, §§ 12 ff. des Versammlungsgesetzes, § 4 des Vereinsgesetzes) sind für die Gefahrenabwehr grundsätzlich die Ordnungsbehörden zuständig (§ 1 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbehördengesetzes). Hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden wird auf Nummer 1.4 VwV OBG verwiesen.

3. Zu § 3 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die wichtigste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit jedes polizeilichen Eingriffs. Der Grundsatz besagt, dass die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und

mehreren möglichen Maßnahmen nur diejenigen treffen darf, die geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen (Geeignetheit), und die möglichst wenig Nachteile mit sich bringen (Erforderlichkeit). Eine danach zulässige Maßnahme hat dann zu unterbleiben, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile insgesamt die Vorteile überwiegen (Übermaßverbot).

4. Zu § 4 (Ermessen, Austauschmittel)

Im Gegensatz zum für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzip (§ 163 der Strafprozessordnung -StPO-) gilt für die Polizei bei der Gefahrenabwehr das Opportunitätsprinzip. Der Polizei steht bei dem Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich ein Ermessen zu. Ermessen setzt Handlungsalternativen voraus. Die Polizei entscheidet darüber, ob (Entschließungsermessen) und wie (Auswahlermessen, sofern mehrere zulässige Beseitigungsmöglichkeiten bestehen) sie die Gefahr abwehren will, unter Berücksichtigung gegebenenfalls weiterer Verantwortlicher. Eine pflichtgemäße Ermessensbetätigung liegt nicht vor bei Ermessensausfall, Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlgebrauch. Im Einzelfall kann sich die Zahl der Handlungsalternativen auf eine Alternative reduzieren. Dies ist der Fall, wenn nur noch eine Ermessensentscheidung fehlerfrei ist, alle anderen Ermessensentscheidungen ermessensfehlerhaft wären. Die Polizei ist dann verpflichtet, diese eine ihr noch verbleibende Entscheidung zu wählen. Man spricht in diesen Fällen von Ermessensreduzierung auf Null. Diese Situation wird nur im Ausnahmefall eintreten, etwa bei hoher Intensität der Störung, hoher Intensität der Gefährdung oder in besonders schweren Gefahrenfällen.

(Nummer 5 nicht besetzt)

6. Zu § 6 (Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen und Tieren)

Wirken sich Maßnahmen auf Tiere aus (z. B. bei Sicherstellung, Ersatzvornahme oder der Anwendung unmittelbaren Zwanges), sind insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Auf Tiere, die nach § 90 a des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht als Sachen gelten, sind die für Sachen geltenden Vorschriften des BbgPolG entsprechend anzuwenden (z. B. § 22).

(Nummern 7 bis 9 nicht besetzt)

10. Zu § 10 (Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung)

Absatz 1 enthält die Generalklausel für die Eingriffsbefugnisse der Polizei bei der Abwehr konkreter Gefahren. Sie bildet als Befugnisnorm die Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen, soweit keine spezialgesetzlichen Ermächtigungen bestehen. Soweit spezialgesetzliches Gefahrenabwehrrecht zur Anwendung kommt (z. B. Versammlungsgesetz), ist ein Rückgriff auf die Generalklausel ergänzend und nur insoweit

zulässig, als das Spezialgesetz keine Regelung trifft. Hinsichtlich der Gefahrenbegriffe wird auf Nummer 1.1 verwiesen.

11. Zu § 11 (Befragung, Auskunftspflicht)

Unter einer Befragung ist die Aufforderung der Polizei gegenüber einer bestimmten Person zu verstehen, Angaben oder eine Aussage zu machen. Erforderlich sind die von den Befragten zu erwartenden Angaben nur dann, wenn im Einzelfall die polizeiliche Aufgabe ohne Kenntnis der Daten überhaupt nicht, nicht sachgerecht oder nicht ohne zeitliche Verzögerung erfüllt werden könnte. Die Befugnis zur Befragung beinhaltet nur ein Fragerecht der Polizei und regelt nicht, ob und in welchem Umfang der Befragte eine Auskunftspflicht hat. Eine Auskunftspflicht zur Sache besteht nur im Rahmen gesetzlicher Handlungspflichten, die sich z. B. aus § 138 des Strafgesetzbuches ergeben können. Gemäß § 58 Abs. 2 ist unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ausgeschlossen.

12. Zu § 12 (Identitätsfeststellung)

- 12.1 Die Identitätsfeststellung im Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.
- 12.2 Die Identitätsfeststellung nach § 12 ist die offene Erhebung der Personalien bei dem Betroffenen selbst, so dass z. B. sogenannte Kfz-Halterabfragen nicht als Identitätsfeststellung im Sinne der Vorschrift gelten.
- 12.3 Die Identitätsfeststellung nach Absatz 1 Nr. 1 setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus.
- 12.4 Das Tatbestandsmerkmal „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ in Absatz 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn Fakten vorliegen, die den zu ziehenden Schluss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zulassen. Das bedeutet, dass die Entscheidung über die Maßnahme nicht nur auf polizeilichem Erfahrungswissen und Vermutungen beruhen darf, sondern stets auf der Grundlage einer hinreichend sicheren Faktenlage zu treffen ist.
- 12.5 Die Identitätsfeststellung nach Absatz 1 Nr. 6 kommt in Betracht, wenn sie geeignet ist, die Wahrnehmung privater Rechte zu sichern, sofern ohne sofortige Identitätsfeststellung die Verwirklichung des Rechts in Frage gestellt wäre. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Polizei eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein zu schützendes privates Recht vorliegt. Die Maßnahme wird daher praktisch nur in offenkundigen Fällen in Betracht kommen.
- 12.6 Die Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 4 ist nur zulässig, um die Identität einer Person festzustellen.

13. Zu § 13 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

- 13.1 Andere als in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannte erkennungsdienstliche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn

und soweit sie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Betroffenen mit diesen Maßnahmen vergleichbar sind. Schwerwiegende (also andere als nur äußerliche) Eingriffe in die körperliche Integrität oder Datenerhebungen aus dem Bereich der Intimsphäre sind auf der Grundlage dieser Vorschrift nicht zulässig.

- 13.2 Für die Aufbewahrung und Vernichtung von erkennungsdienstlichen Unterlagen gilt § 47. Daneben ist die Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinie) vom 4. April 1997 (ABl. S. 350) zu beachten.

14. Zu § 14 (Prüfung von Berechtigungsscheinen)

Eine Anordnung nach § 14 setzt voraus, dass der Betroffene die Tätigkeit, für deren Ausübung der Berechtigungsschein erforderlich ist, ausübt oder nach den Umständen erkennbar ist, dass er sie beginnen wird oder beendet hat. Eine Überprüfung setzt demnach voraus, dass der Betroffene von der Polizei bei Ausübung der Tätigkeit angetroffen wird oder dass das Eingreifen der Polizei in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn bzw. dem Ende der Tätigkeit steht. Die Überprüfung setzt keine konkrete Gefahr voraus.

(Nummer 15 nicht besetzt)

16. Zu § 16 (Platzverweisung)

Der Platzverweis kann auch mit der Anordnung verbunden werden, mitgeführte Sachen (insbesondere Fahrzeuge) oder Tiere zu entfernen. Soll im Zusammenhang mit einer Platzverweisung eine Wohnung betreten oder durchsucht werden, müssen die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sein.

17. Zu § 17 (Gewahrsam)

- 17.1 Absatz 1 Nr. 1 regelt den sogenannten Schutzgewahrsam. Er dient in erster Linie dem Schutz des Betroffenen vor einer Gefahr für Leib oder Leben. Die Gefahr muss eine konkrete Gefahr sein. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Gefährdete schuldhaft oder schuldlos in Gefahr begeben hat. Die Gefahr kann auch von Dritten ausgehen oder durch Naturereignisse oder sonstige Fälle höherer Gewalt verursacht sein. Der Schutzgewahrsam ist insbesondere zulässig, wenn sich die gefährdete Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet. Bevor eine hilflose Person in Gewahrsam genommen wird, ist zu prüfen, ob sie gegebenenfalls unter Einschaltung des Rettungsdienstes unmittelbar einem Angehörigen oder einer anderen geeigneten Stelle (Krankenhaus, Heim o. Ä.) übergeben werden kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine hilflose Person bereits in Gewahrsam genommen worden ist. Soll eine hilflose Person in den polizeilichen Gewahrsam eingeliefert werden, ist zuvor die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt feststellen zu lassen. Hilflo-

sigkeit liegt insbesondere vor, wenn bei einer Person tiefgreifende Störungen des Bewusstseins, der Orientierung, der Wahrnehmung, der Auffassung oder auch des Denkens auftreten.

17.2 Die Ingewahrsamnahme mit der Absicht der Verbringung an einen entfernt gelegenen Ort (sogenannter Verbringungsgewahrsam) nur zu dem Zweck, einen Platzverweis (z. B. gegenüber einem Nichtsesshaften) durchzusetzen oder eine Straftat zu verhindern, ist grundsätzlich nicht zulässig. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 16 vorliegen, besteht für einen Betroffenen nur die Verpflichtung, einen bestimmten Ort zu verlassen oder ihn nicht zu betreten, nicht jedoch die Pflicht, sich an einen entfernt gelegenen Ort (z. B. zum Stadtrand) zu begeben.

17.3 Für die in Absatz 2 eingeräumte Befugnis der Polizei ist es nicht erforderlich, dass von dem Minderjährigen eine konkrete Gefahr ausgeht oder dass ihm eine solche droht. Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen. Wer sich der Obhut des Sorgeberechtigten entzieht, begeht keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Kinder und Jugendliche können auf ihre Bitte auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt gemäß § 42 des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (Achstes Buch) in Obhut genommen werden.

17.4 Die Ingewahrsamnahme nach Absatz 3 ist auch zulässig, wenn noch kein Vollstreckungshaftbefehl oder noch kein Ersuchen der Justizvollzugsanstalt vorliegt. Die Justizvollzugsanstalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(Nummer 18 nicht besetzt)

19. Zu § 19 (Behandlung festgehaltener Personen)

Der Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam ist im Einzelnen in der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg (Runderlass des Ministeriums des Innern vom 5. April 1995; ABl. S. 402) geregelt.

20. Zu § 20 (Dauer der Freiheitsentziehung)

Die Polizei hat von Amts wegen regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung entfallen sind. Sie hat von sich aus darauf hinzuwirken, dass der Betroffene sobald wie möglich entlassen werden kann.

21. Zu § 21 (Durchsuchung von Personen)

21.1 Die Durchsuchung von Personen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Die Durchsuchung nach § 21 beschränkt sich auf die Suche nach Sachen, die sich in den Kleidern,

am Körper oder in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohren) der betroffenen Person befinden können. Die Suche nach Gegenständen im Inneren des Körpers einschließlich der nicht ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen stellt eine körperliche Untersuchung dar, die nicht unter diese Vorschrift fällt.

21.2 Die Durchsuchung nach Absatz 1 Nr. 1 dient der Suche nach Sachen, die zum Angriff auf Personen oder Sachen, zur Flucht oder Selbstgefährdung geeignet sind. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 setzt voraus, dass entsprechende Tatsachen vorliegen; bloße Vermutungen reichen nicht aus. Die Durchsuchung hilfloser Personen nach Absatz 1 Nr. 3 beschränkt sich auf die Suche nach Identitätspapieren, Identitätsnachweisen, sogenannten Unfallausweisen sowie nach Hinweisen für den Grund der Hilflosigkeit, um Beistand leisten zu können.

22. Zu § 22 (Durchsuchung von Sachen)

22.1 Die Durchsuchung von Sachen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Befindet sich die Sache am Körper einer Person oder in einer Wohnung, müssen für die Durchsuchung die Voraussetzungen des § 21 oder der §§ 23 und 24 vorliegen.

22.2 Für das Betreten oder Durchsuchen beweglicher Sachen, die wie z. B. Schiffe, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte auch zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten die §§ 23 und 24.

22.3 Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf sein Recht hinzuweisen, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können. Polizeivollzugsbeamte kommen als Zeugen nur in Betracht, wenn andere Personen zu diesem Zwecke nicht herangezogen werden können.

23. Zu § 23 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen)

23.1 In Straf- oder Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.

23.2 Wohnung ist jede feststehende, fahrende oder schwimmende Wohn-, Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszwecken dienende Räumlichkeit. Hierzu zählen auch die Nebenräume und das befriedete Besitztum, soweit es im Zusammenhang mit einer Wohnung im engeren Sinne steht. Wohnungen sind auch Schiffe, Wohnwagen, Zelte, Schlafkojen in Lastkraftwagen, Hotelzimmer und Zimmer in Wohnheimen. Räume, die der Öffentlichkeit aufgrund einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Einwilligung des Inhabers frei zugänglich sind, wie z. B. Gaststätten, Theater, Kinos, Kaufhäuser, gelten ebenfalls als Wohnung im Sinne der Vorschrift. Inhaber einer Wohnung ist, wer rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über die Räumlichkeit ausübt, wie z. B. auch Mieter, Untermieter oder Hotelgast. Bei Ge-

meinschaftsunterkünften wird die Position des Wohnungsinhabers im Sinne der Vorschrift von der Hausleitung wahrgenommen. Die Befugnis zum Betreten einer Wohnung schließt die Befugnis ein, von Personen, Sachen und Zuständen, die ohne weiteres wahrgenommen werden können, Kenntnis zu nehmen. Soweit es für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich ist, umfasst das Betretungsrecht bei Grundstücken auch das Recht zum Befahren mit Fahrzeugen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft nach Absatz 1 Nr. 3 ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Polizei um Hilfe gerufen wird und nach Würdigung aller Umstände die schädlichen Umwelteinflüsse nicht zumutbar sind.

- 23.3 Voraussetzung für das Betreten der Wohnung ist gemäß Absatz 3 eine dringende Gefahr. Aufgrund des besonderen Schutzbereichs der Wohnung ist bei der Entscheidung über das Betreten der Wohnung insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung braucht nicht bereits eingetreten zu sein; es genügt, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde. Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiven Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird.

24. Zu § 24 (Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen)

- 24.1 In Straf- oder Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.
- 24.2 Der Wohnungsinhaber ist auf sein Recht hinzuweisen, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können.

25. Zu § 25 (Sicherstellung)

- 25.1 Die Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel in Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, richtet sich ebenso wie die Sicherstellung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.
- 25.2 Unter Nummer 1 fällt auch die Sicherstellung von Fahrzeugen.
- 25.3 Die Durchführung der Sicherstellung von Sachen, die von in Gewahrsam genommenen Personen mitgeführt werden, richtet sich nach der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg.

(Nummern 26 bis 28 nicht besetzt)

29. Zu § 29 (Grundsätze der Datenerhebung)

- 29.1 Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Ver-

wendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt. Die nachfolgenden Vorschriften regeln abschließend die Erhebung personenbezogener Daten durch die Polizei.

- 29.2 Bezüglich datenschutzrechtlicher Begriffsbestimmungen und allgemeiner Grundsätze über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das Brandenburgische Datenschutzgesetz verwiesen.

30. Zu § 30 (Datenerhebung)

- 30.1 Absatz 1 enthält eine Generalklausel für die Erhebung personenbezogener Daten durch die Polizei auch über andere Personen als die in den §§ 5, 6 und 7 genannten Personen und ist damit die grundlegende Norm zur Datenerhebung, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft. Absatz 1 gilt nicht für Datenerhebungsmaßnahmen der Polizei, die in den §§ 31 bis 36, 42, 45 und 46 besonders geregelt sind.

- 30.2 Nach Absatz 2 können Daten über Verantwortliche für technische Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann (z. B. Flughäfen, Müllverbrennungsanlagen, Industrieanlagen, Kraftwerke) erhoben werden, soweit diese zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich sind, etwa die Erreichbarkeit technischer Leiter oder ihrer Vertreter zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.

31. Zu § 31 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen)

Die zwangsläufige Datenerhebung bei anderen Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist ein Eingriff im datenschutzrechtlichen Sinne. Absatz 1 Satz 2 stellt insoweit die verfassungsrechtlich geforderte rechtliche Grundlage für den Fall dar, dass im Zusammenhang mit der nach Absatz 1 Satz 1 vorzunehmenden Datenerhebung auch Dritte dadurch von der Datenerhebung betroffen sind, dass sie gleichsam „durch das Bild laufen“. Die Datenerhebung über diese Personen („andere Personen“) darf nicht zielbezogen, sondern nur zwangsläufigerweise erfolgen. Die Speicherung oder sonstige Verwendung dieser Daten ist nicht zulässig (vgl. Nummer 39.1); die Daten sind zu löschen (vgl. Nummer 47.1). Bei der hierzu notwendigen Schwärzung, Anonymisierung oder teilweisen Vernichtung der Datenträger ist sicherzustellen, dass die weitere Speicherung und Verwendung der nach Absatz 3 zielge-

richtet erhobenen Daten nicht unmöglich gemacht wird. Die weitere Nutzung nach § 39 Abs. 5 und 6 von zwangsläufig erhobenen Daten ist ausgeschlossen; § 47 Abs. 5 und 6 findet auf solche Daten, bis auf Fälle unabweisbarer Beweisnot (§ 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2), ebenfalls keine Anwendung.

32. Zu § 32 (Datenerhebung durch Observation)

32.1 Erfasst werden von der Legaldefinition in Absatz 1 Satz 1 Maßnahmen (verdeckte und offene Observationen) mit größerer Eingriffsintensität, die einen nicht unerheblichen organisatorischen, personellen und sachlichen Aufwand erfordern.

32.2 Daten über die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen dürfen nur erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Zielperson werde Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen. Nicht ausreichend für die Maßnahme sind bloße Vermutungen, bloße Intuition oder bloßes polizeiliches Erfahrungswissen. Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung ist in § 10 Abs. 3 legal definiert.

32.3 Bei der suchfähigen Speicherung der Daten von „Kontakt- oder Begleitpersonen“ in Dateien ist § 39 Abs. 4 zu beachten. Als „Kontaktpersonen“ können nur die Personen angesehen werden, zu denen die Zielperson eine enge persönliche, arbeitsmäßige oder geschäftliche Verbindung unterhält. „Begleitpersonen“ sind solche Personen, zu denen die Zielperson eine Verbindung unterhält, die einerseits über flüchtige oder zufällige Alltagskontakte oder Beziehungen hinausreicht, andererseits aber noch nicht enger persönlicher, arbeitsmäßiger oder geschäftlicher Natur ist. Die Begriffe „Kontaktperson“ und „Begleitperson“ sind eng ausulegen. Die Verbindung des potentiellen Täters (von Straftaten von erheblicher Bedeutung) zu Kontakt- oder Begleitpersonen darf nicht unter jedem erdenklichen Blickwinkel, sondern allein im Hinblick auf die drohende Begehung von Straftaten ausgeforscht werden. Weder „Begleitpersonen“ und erst recht nicht „Kontaktpersonen“ sind solche Personen, zu denen die Zielperson nur äußerliche, flüchtige oder zufällige Alltagskontakte oder Beziehungen unterhält. Solche Personen sind vielmehr „andere Personen“ im Sinne von Absatz 1 Satz 2 (vgl. auch Nummer 32.6), so dass sich die Zulässigkeit der Datenerhebung dann allein nach dieser Vorschrift richtet.

32.4 Unter den Begriff Kontakt- oder Begleitperson fallen nicht diejenigen Personen, die in einem Vertrauensverhältnis zu Personen nach Absatz 1 Nr. 2 stehen, dessen Funktionsfähigkeit durch Amts- und Berufsgeheimnisse gewahrt wird, die durch Grundrechte, institutionelle Gewährung oder durch einfaches Recht Berücksichtigung gefunden haben (vgl. auch §§ 53, 53 a StPO). Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer, Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Heilpraktiker, Drogenberater, Psychologen, Geistliche

sowie Personen, die im Presse- und Rundfunkwesen tätig sind. Eine Datenerhebung aus diesem Bereich ist unzulässig. Dies gilt allerdings nicht, soweit der Geheimnisträger selbst als Täter oder Teilnehmer einer Tat nach § 10 Abs. 3 in Betracht kommt, da dann eine Datenerhebung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gedeckt wird. Hat die Polizei Kenntnis vom Bestehen eines derartigen Vertrauensverhältnisses, muss sie von einer Datenerhebung absehen. Stellt sie im Verlauf einer Datenerhebung fest, dass sie in ein geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen hat, darf sie die dabei erhobenen Daten nicht speichern, sondern hat sie unverzüglich zu löschen (vgl. Nummer 47.1).

32.5 Die Datenerhebung nach Absatz 1 Nr. 3 muss für die Erreichung des angestrebten Erfolges nicht nur nötig, sondern unerlässlich, mit anderen Worten also unverzichtbar zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sein.

32.6 Hinsichtlich der Datenerhebung über andere Personen nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Nummer 31 verwiesen. Die Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt allein, um eine Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 zu ermöglichen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass diese Daten nicht gespeichert werden dürfen, gilt nur für den Fall, dass ohne ihre Speicherung auch die Speicherung der Daten unmöglich ist, die die Polizei für ihre Aufgabenerfüllung benötigt. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten umgehend wieder zu löschen, sobald und soweit dies möglich ist, ohne die Speicherung und Verwendung der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 zielgerichtet erhobenen Daten zu gefährden. In der Zwischenzeit unterliegen die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten einer absoluten Zweckbindung; sie dürfen zwar weiter gespeichert, aber nicht um ihrer selbst willen genutzt, verändert oder übermittelt werden.

32.7 Wer im Einzelfall über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 zu entscheiden hat, richtet sich nach der Dauer der Maßnahme. Dauert sie insgesamt nicht länger als einen Monat, wird sie vom Behördenleiter angeordnet. Für kurzfristige Observationen (Absatz 4) kann der Behördenleiter die ihm obliegende Anordnungscompetenz auf geeignete Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes übertragen. Damit ist die Entscheidungskompetenz auf die Fälle begrenzt, in denen nur in einem zeitlich überschaubaren Rahmen in das Grundrecht des Betroffenen eingegriffen werden soll. Behördenleiter sind die Leiter des zuständigen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamtes. Die Anordnungscompetenz geht bei Abwesenheit oder Verhinderung des Behördenleiters auf denjenigen über, der in diesen Fällen die Behördenleiterfunktion wahrnimmt. Sie kann nicht auf Dauer übertragen werden.

32.8 Soweit nur zum Zweck der Unterrichtung nach Absatz 3 aufwendige weitere Datenerhebungen erforderlich wären, entfällt eine Unterrichtung gegenüber den

- in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen. Um so gewissenhafter ist die Löschung dieser Daten nach den in den Nummern 32.6 und 31 aufgeführten Maßgaben vorzunehmen. Die Unterrichtungspflicht besteht gegenüber Personen, gegen die eine Maßnahme zielgerichtet durchgeführt wurde. Sie bezieht sich auf die Mitteilung, dass gegen die zu informierende Person eine Maßnahme durchgeführt worden ist, auf Beginn und Ende der Maßnahme sowie deren Rechtsgrundlage. Die Polizei hat durch geeignete Verfahrensregelungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung regelmäßig überprüft werden können.
- 32.9 Eine kurzfristige Observation nach Absatz 4 ist abbrechen, sobald sie die in Absatz 1 vorgegebenen Zeitkriterien überschreitet und nicht zwischenzeitlich die materiellen und formellen Voraussetzungen für die längerfristige Observation erfüllt werden.
- 33. Zu § 33 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen)**
- 33.1 Die Systematik des § 33 Abs. 1 folgt § 32 Abs. 1 hinsichtlich der davon betroffenen Personenkreise. Daher sind die Nummern 32.2 bis 32.6 auf § 33 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 33.2 Wer nach Absatz 2 im Einzelfall über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 zu entscheiden hat, richtet sich nach der Intensität der Maßnahme. Dauert sie insgesamt nicht länger als einen Monat, wird sie vom Behördenleiter (zum Begriff des Behördenleiters und der Abwesenheitsvertretung vgl. Nummer 32.7) angeordnet. Damit ist die Entscheidungskompetenz auf die Fälle begrenzt, in denen nur in einem zeitlich überschaubaren Rahmen in das Grundrecht des Betroffenen eingegriffen werden soll.
- 33.3 Hinsichtlich des Begriffes „Wohnung“ wird auf die Ausführungen in Nummer 23.2 verwiesen.
- 33.4 Betroffene im Sinne von Absatz 3 sind Wohnungsinhaber (Eigentümer, Mieter, Untermieter und sonstige Nutzungsberechtigte), die unmittelbaren Besitz an der Wohnung haben. Im Rahmen der Entscheidung über die Anwendung der Maßnahme ist zu beachten, ob der Wohnungsinhaber im Einzelfall Störer oder Notstandspflichtiger, potentieller Täter, Kontakt- oder Begleitperson oder andere Person ist: Sollen Maßnahmen auf der Grundlage des Absatzes 3 Nr. 1 ergriffen werden, ist dies nur möglich, wenn der Wohnungsinhaber entweder Störer oder Notstandspflichtiger ist. In den Fällen einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 darf sich der Einsatz nur gegen solche Wohnungsinhaber richten, die entweder potentielle Täter oder Teilnehmer bezüglich der in Absatz 3 Nr. 2 aufgeführten Straftaten sind oder aber deren Kontakt- oder Begleitpersonen. Zum Begriff der Kontakt- oder Begleitpersonen wird auf die Nummern 32.3 und 32.4 verwiesen.
- 33.5 Absatz 3 ermächtigt die Polizei von vornherein nicht dazu, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel gezielt personenbezogene Daten in oder aus solchen Räumen der Wohnung des Betroffenen zu erheben, die angesichts ihrer konkreten Nutzung zum absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Ob und welche Räume von Wohnungen zu dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die verdeckte Datenerhebung muss daher unter Umständen nicht nur nach Umfang und Dauer beschränkt werden, sondern gegebenenfalls vollständig unterbleiben. Soweit die Polizei bei einem auf der Grundlage dieser Bestimmung stattfindenden verdeckten Einsatz technischer Mittel unbeabsichtigt personenbezogene Daten in oder aus solchen Räumen erhebt, die zu dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, besteht die Pflicht zur umfassenden und unverzüglichen Löschung der Daten (vgl. Nummer 47.1).
- 33.6 Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (in der Fassung vom 26. März 1998, BGBl. I S. 610) gestattet den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter. Nach dem BbgPolG hat die Polizei die Aufgabe, nur im Rahmen der Gefahrenabwehr vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zu betreiben (§ 1 Abs. 1 Satz 2). § 33 Abs. 3 Nr. 2 ermächtigt die Polizei nur für den Fall dazu, durch den Einsatz verdeckter technischer Mittel personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen zu erheben, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in der Bestimmung aufgeführten Straftaten „organisiert begangen werden sollen“. Bloße Vermutungen, Spekulationen oder Erfahrungswissen reichen als Grundlage der Maßnahme nicht aus. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Straftaten organisiert begangen werden sollen, liegt bereits eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter vor, die durch die Straftatbestände geschützt werden sollen.
- 33.7 Eine richterliche Entscheidung ist nachträglich in jedem Falle einzuholen. Dem steht Absatz 5 nicht entgegen.
- 33.8 Die Ausführungen in Nummer 32.4 bezüglich des Schutzes von Vertrauensverhältnissen gelten auch im Zusammenhang mit dem in Absatz 3 genannten Betroffenen.
- 33.9 Absatz 6 regelt den Einsatz technischer Mittel, die ausschließlich zum eigenen Schutz des Polizeibeamten mitgeführt und verwendet werden und legt fest, dass die Aufzeichnungen unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen sind. Als Ausnahme von diesem Lösungsgebot können die bei derartigen Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse nur verwendet werden, soweit sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Unter Straftaten sind in diesem Zusammenhang nur solche Straftaten zu verstehen, die sich gegen Leben, Gesundheit und Freiheit einer beim Einsatz

tätigen Person richten. In diesem Fall ist die Verwertung der erlangten Daten davon abhängig, dass die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Einsatzes der technischen Mittel zuvor von einem Richter festgestellt wurde. Die Vorschriften des § 39 Abs. 5 und 6 sowie des § 47 Abs. 5 und 6 finden nur Anwendung, wenn eine sorgfältige Güterabwägung ausnahmsweise ergibt, dass die in diesen Bestimmungen genannten Rechtsgüter den Schutz der Grundrechte der Betroffenen überwiegen.

33.10 Soweit nur zum Zweck der Unterrichtung nach Absatz 7 aufwendige weitere Datenerhebungen erforderlich wären, entfällt eine Unterrichtung gegenüber den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen. Um so gewissenhafter ist die Löschung dieser Daten nach den in den Nummern 32.6 und 31 aufgeführten Maßgaben vorzunehmen. Die Unterrichtungspflicht besteht gegenüber Personen, gegen die eine Maßnahme zielgerichtet durchgeführt wurde. Sie bezieht sich auf die Mitteilung, dass gegen die zu informierende Person eine Maßnahme durchgeführt worden ist, auf Beginn und Ende der Maßnahme sowie deren Rechtsgrundlage. Die Polizei hat durch geeignete Verfahrensregelungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung regelmäßig überprüft werden können.

33.11 Der Einsatz eines selbsttätigen Aufzeichnungsgerätes gemäß Absatz 8 ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Eine längerfristige oder andauernde Aufzeichnung ist nicht zulässig. Soweit die Daten nicht dem generellen Lösungsgebot (vgl. Nummer 47.1) unterliegen, sondern zur Verfolgung von Straftaten weiter benötigt werden, ist hinsichtlich der Straftaten, die eine Verwertung der Daten rechtfertigen sollen, im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies wird in der Regel bedeuten, dass eine weitere Verwendung der Daten nur dann in Betracht kommt, wenn durch das Aufzeichnungsgerät Erkenntnisse über Straftaten von solcher Bedeutung erlangt wurden, dass das Interesse an ihrer Verfolgung das grundrechtliche Schutzinteresse überwiegt. Davon ist in der Regel nur bei den in Absatz 3 aufgeführten Straftaten auszugehen.

34. Zu § 34 (Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist)

34.1 Wie § 33 Abs. 1 lehnt sich auch § 34 Abs. 1 an die Gesetzessystematik des § 32 Abs. 1 an. Insofern sind die Nummern 32.2 bis 32.6 entsprechend anzuwenden.

34.2 Personen, die von der Polizei zur Datenerhebung eingesetzt werden, ohne dass ihre Zusammenarbeit mit der Polizei den Betroffenen bekannt ist, werden herkömmlicherweise als „V-Männer“, „V-Leute“ oder „V-Personen“ bezeichnet (im folgenden V-Personen). V-Personen bewegen sich in Szenen, Milieus oder Organisationen, in denen nach polizeilicher Erkenntnis

Straftaten begangen werden. Ein diesen Bereichen zuzuordnendes Mitglied wird von der Polizei entweder als Informant gewonnen oder planmäßig dorthin eingeschleust. Der Einsatz von V-Personen ist nicht damit verbunden, dass sie eine geheime Identität erhalten. V-Personen leben als Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, weiterhin unter ihrem Namen und in ihrem jeweils angestammten Lebensumfeld; geheimgehalten wird allein der Umstand der Zusammenarbeit mit der Polizei. Es ist zu vermeiden, dass V-Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit einen Rechtsanspruch auf der Grundlage eines faktischen Arbeitsverhältnisses erwerben. V-Personen haben und erhalten keine hoheitlichen Befugnisse. Ihr Tätigwerden ist kein Ermitteln und keine Datenerhebung im polizeilichen Sinne. Die Datenerhebung erfolgt durch die Polizei selbst, die sich dazu lediglich einer V-Person bedient. V-Personen dürfen von der Polizei weder zur Begehung von Straftaten angehalten werden, noch dürfen sie von sich aus Straftaten begehen oder zu Straftaten anstiften.

34.3 Hinsichtlich des Einsatzes von V-Personen sind der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern über die Inanspruchnahme von Informationen, den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern (vom 21. Februar 1994, ABl. S. 352) und der Erlass des Ministeriums des Innern über das polizeiliche Verfahren bei der Inanspruchnahme von Informationen, dem Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern sowie dem Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (vom 11. Dezember 1995, Az.: IV/8.2-2701, nicht veröffentlicht) zu beachten, soweit sie auch auf die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr anwendbar sind.

34.4 Behördenleiter im Sinne von Absatz 2 ist nur der Leiter des zuständigen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamtes. Diese benennen nur ausnahmsweise und nur im Einzelfall erfahrene Polizeivollzugsbeamte, die über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheiden. Diese Beamten dürfen in anderer Weise nicht an dem Einsatz beteiligt sein.

34.5 Eine Unterrichtung über den Einsatz nach Absatz 3 kann nur solange unterbleiben, bis der Einsatz der V-Person oder Leib und Leben einer Person nicht mehr gefährdet ist. Eine Benachrichtigung muss erfolgen, wenn eine Gefährdung des Einsatzes oder einer Person nicht mehr besteht. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung vorliegen. Eine kalendermäßige Wiedervorlage ist einzurichten.

35. Zu § 35 (Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler)

35.1 Als „Verdeckter Ermittler“ darf nur ein für diese Funktion ausgebildeter und bestimmter Polizeivollzugsbeamter eingesetzt werden. Hinsichtlich des Einsatzes

von Verdeckten Ermittlern sind der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern über die Inanspruchnahme von Informationen, den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern (vom 21. Februar 1994, ABl. S. 352) und der Erlass des Ministeriums des Innern über das polizeiliche Verfahren bei der Inanspruchnahme von Informationen, dem Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern sowie dem Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (vom 11. Dezember 1995, Az.: IV/8.2-2701, nicht veröffentlicht) zu beachten, soweit sie auch auf die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr anwendbar sind.

35.2 Bezüglich Absatz 1 Nr. 2 wird auf Nummer 32.2 verwiesen.

35.3 Soweit geschützte Vertrauensverhältnisse durch den Einsatz Verdeckter Ermittler betroffen sind, wird auf Nummer 32.4 verwiesen.

35.4 Bezüglich des Begriffs des Behördenleiters (Absatz 4) und der Vertretungsbefugnis wird auf Nummer 32.7 verwiesen.

35.5 Eine Unterrichtung über den Einsatz nach Absatz 5 kann nur solange unterbleiben, bis der Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib und Leben einer Person nicht mehr gefährdet ist. Eine Benachrichtigung muss erfolgen, wenn eine Gefährdung des Einsatzes oder einer Person nicht mehr besteht. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung vorliegen. Eine kalendermäßige Wiedervorlage ist einzurichten.

36. Zu § 36 (Polizeiliche Beobachtung)

36.1 Bei Kraftfahrzeugen hat die ausschreibende Polizeibehörde spätestens vierteljährlich zu prüfen, ob das zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschriebene Kraftfahrzeug noch für den bisherigen Halter zugelassen ist. Dabei sind insbesondere die in Planung, Ausführung oder zeitlicher Folge gezeigte kriminelle Energie bei früheren Straftaten, die rücksichtslose Durchsetzung des verbrecherischen Willens oder die offensichtliche Wirkungslosigkeit von Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die für die Polizeiliche Beobachtung maßgebliche Polizei-Dienstvorschrift (PDV) 384.2 (Erlass des Ministeriums des Innern zur Inkraftsetzung der PDV 384.2 - Polizeiliche Beobachtung vom 19. Juni 1995, Az.: IV/7-1591 - nicht veröffentlicht) ist zu beachten.

36.2 Absatz 2 berechtigt, beim Antreffen der Person oder des Fahrzeugs personenbezogene Daten zu erheben und an die ausschreibende Polizeibehörde zu übermitteln. Ziel der Maßnahme ist es, Erkenntnisse über Reisebewegungen und Aufenthaltsorte der ausgeschriebenen Person zu erhalten. Die Vorschrift räumt nicht die Befugnis ein, eine Person z. B. anzuhalten, nach ihren Identitätsdaten zu fragen oder die Daten mit dem In-

halt der Datei, in der die Ausschreibung gespeichert ist, abzugleichen.

36.3 Die Unterrichtungspflicht nach Absatz 4 bezieht sich auf die Mitteilung, dass gegen die zu informierende Person eine Maßnahme durchgeführt worden ist, auf Beginn und Ende der Maßnahme sowie deren Rechtsgrundlage. Die Polizei hat durch geeignete Verfahrensregelungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung regelmäßig überprüft werden können.

37. Zu § 37 (Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung)

Soweit die in gesetzlichen Vorschriften festgelegten Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen, gilt die KpS-Richtlinie. Eine kalendermäßige Wiedervorlage ist einzurichten.

(Nummer 38 nicht besetzt)

39. Zu § 39 (Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten)

39.1 Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten ist nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke zulässig. Absatz 1 ermächtigt nicht zur Datenerhebung nur zum Zweck der Dokumentation polizeilichen Handelns. Eine Vorgangsverwaltung im Sinne des Absatzes 1 ist die Registratur von Akten und Vorgängen mittels elektronischer Datenverarbeitung.

39.2 Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn der der Speicherung zugrundeliegende Tatverdacht entfallen ist. Dies ist regelmäßig bei einer verfahrensabschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft (gemäß § 170 Abs. 2 StPO) oder des erkennenden Strafgerichts (Freispruch) der Fall.

39.3 Die Absätze 5 und 6 enthalten gesetzliche Regelungen zur Nutzungsänderung, die im Verhältnis zu besonderen Regelungen im Bundes- und Landesrecht nachrangig sind. Sofern Daten für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden sollen, sind sie grundsätzlich zu anonymisieren. Im Übrigen sind die Nummern 31 Satz 6, 32.6 und 33.9 zu beachten.

40. Zu § 40 (Datenabgleich)

40.1 § 40 ist keine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten, die abgeglichen werden sollen. Der Datenabgleich kann nur mit rechtmäßig erlangten Daten (§ 39) vorgenommen werden.

40.2 Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass durch den Abgleich sachdienliche Hinweise zu erwarten sind, die zur Abwehr der Gefahr genutzt werden können.

- 40.3 Die Vorschrift gibt nicht die Befugnis, einen Betroffenen, der bisher nicht angehalten worden ist, zum Zwecke der Durchführung des Datenabgleichs anzuhalten.

(Nummern 41 und 42 nicht besetzt)

43. Zu § 43 (Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen)

- 43.1 Soweit Datenübermittlungen der Polizei an andere Behörden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen abschließend geregelt sind, ist eine Übermittlung von Daten auf der Grundlage dieser Vorschrift ausgeschlossen.

- 43.2 Die in Absatz 1 geregelte Datenübermittlung dient der Aufgabenerfüllung der übermittelnden Polizeibehörden.

- 43.3 Absatz 2 berücksichtigt die gleichartige Aufgabenzuweisung im Bereich der Gefahrenabwehr gegenüber den allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei und gibt der Polizei die Befugnis, in Fällen, in denen die Kenntnis von personenbezogenen Daten für ein Tätigwerden einer öffentlichen Stelle der Gefahrenabwehr Voraussetzung ist, die Daten zu übermitteln. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Polizei die konkrete Gefahr nicht (endgültig) beseitigen kann und die öffentliche Stelle noch tätig werden muss.

- 43.4 Die Datenübermittlung nach Absatz 3 Nr. 2 setzt voraus, dass der Empfänger im Bereich der Gefahrenabwehr tätig wird, die ihm zur Verfügung gestellten Daten aber nicht nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr nutzen will. Die Weitergabe der Daten ist auf besonders gelagerte Einzelfälle begrenzt, deren Vorliegen von der anfragenden Stelle darzulegen ist.

44. Zu § 44 (Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs)

- 44.1 Mit der Datenübermittlung nach Absatz 1 muss eine polizeiliche Aufgabe erfüllt werden. Bei der Entscheidung über die Datenübermittlung ist zu berücksichtigen, ob der Polizei bekannt ist, dass der Empfänger mit früher übermittelten Daten nicht rechtmäßig verfahren ist.

- 44.2 Vor jeder Auskunftserteilung nach Absatz 2 ist zu prüfen, ob der Auskunftsbegehrende die erbetenen Daten von einer anderen Stelle, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu einer Auskunftserteilung befugt ist, erhalten kann. Ein rechtliches Interesse des Auskunftsbegehrenden im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 ist gegeben, wenn er die Daten des Dritten zur eigenen Rechtswahrung braucht. Dies ist glaubhaft gemacht, wenn ein objektiver Betrachter nach Würdigung der vorzulegenden Beweismittel davon ausgehen kann, dass durch die Datenübermittlung die Rechtswahrung überwiegend wahrscheinlich wird. Zielt das Auskunftsbegehren je-

doch darauf ab, zur Wahrung rechtlicher Interessen den Aufenthalt einer Person zu erfahren, die sich nach den Angaben des Auskunftsbegehrenden in Untersuchungshaft oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt befindet oder befinden soll, ist der Auskunftsbegehrende an die Justizbehörden zu verweisen.

(Nummer 45 nicht besetzt)

46. Zu § 46 (Rasterfahndung)

Die Vorschrift regelt die Rasterfahndung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die aufgeführten Rechtsgüter. Im Gegensatz zum polizeiinternen Datenabgleich nach § 40 gibt die Rasterfahndung der Polizei die Befugnis, auch auf externe Datenbestände zuzugreifen. Bezüglich des Personenkreises, der dem in Absatz 2 genannten Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt, wird auf die Ausführungen in Nummer 32.4 verwiesen.

47. Zu § 47 (Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten)

- 47.1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist Ausdruck einer generellen Löschungspflicht. Diese generelle und unverzüglich zu erfüllende Löschungspflicht besteht neben den gesetzlich geregelten Fällen auch dann, wenn die auf der Grundlage der Vorschriften über die polizeiliche Datenerhebung gewonnenen Daten wegen der Geltung anderer Vorschriften oder unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit nicht verwendet werden dürfen (vgl. Nummern 31, 32.4, 33.5 und 33.10). Die generelle Löschungspflicht ist stets an einer sorgfältigen Güterabwägung zwischen den Grundrechten auf Datenschutz und freie Entfaltung der Persönlichkeit der betroffenen Personen einerseits und den polizeilichen Aufklärungs- und Verfolgungsinteressen auszurichten. Dabei muss stets der unantastbare Bereich persönlicher Lebensgestaltung gewährleistet bleiben (vgl. auch Nummer 33.5).

- 47.2 Unter Beachtung der Ausführungen zu Nummer 3 rechtfertigt nicht jede Beweisproblematik, von der Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten abzusehen. Es muß vielmehr eine dringende Beweisnot vorliegen, deren Behebung von solchem überwiegen- den öffentlichen oder privaten Interesse ist, dass demgegenüber das Interesse des Betroffenen an einer Löschung der Daten ausnahmsweise zurückzutreten hat. Zudem erfordert ein Absehen von der Löschung und Vernichtung, dass die Daten zur Behebung der dringenden Beweisnot unerlässlich sind.

48. Zu § 48 (Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen)

Die Errichtung von Dateien, der Umfang der Dateibeschreibung und die Freigabe von Programmen sind in den Ausführungsvorschriften zu § 48 des Branden-

burgischen Polizeigesetzes (Dateienrichtlinie-Polizei) vom 18. August 1997 (ABl. S. 750) geregelt.

(Nummer 49 nicht besetzt)

50. Zu § 50 (Vollzugshilfe)

Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Vollzugshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht. Diese Behörde trägt daher die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzusetzenden Maßnahme. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 52 hat die Polizei grundsätzlich nicht die Verpflichtung, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen. Die Polizei darf die Vollzugshilfe nicht deshalb verweigern, weil sie die beabsichtigte Maßnahme für unzumutbar hält. Die Durchführung der Vollzugshilfe richtet sich nach dem für die Polizei geltenden Recht. Die Polizei trägt die Verantwortung für die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwanges.

(Nummer 51 nicht besetzt)

52. Zu § 52 (Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung)

52.1 Die in Vollzugshilfe durchgeführte Freiheitsentziehung ist als Maßnahme der ersuchenden Behörde anzusehen (vgl. Nummer 50). Daher hat grundsätzlich die ersuchende Behörde eine vorherige richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

52.2 Legt die ersuchende Behörde eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung nicht vor und bezeichnet sie auch nicht eine solche Entscheidung, so hat sich die Polizei sofort zu vergewissern, ob die ersuchende Behörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeiführt.

52.3 Die §§ 19 und 20 gelten auch für Freiheitsentziehungen im Rahmen der Vollzugshilfe. Die materielle Prüfung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 obliegt der ersuchenden Behörde. Die Polizei hat der ersuchenden Behörde unverzüglich alle Anhaltspunkte mitzuteilen, die für einen Wegfall des Grundes der Freiheitsentziehung sprechen. Hat die Polizei sichere Kenntnis vom Wegfall des Grundes und ist die ersuchende Behörde nicht erreichbar, so hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen.

(Nummern 53 bis 59 nicht besetzt)

60. Zu § 60 (Rechtliche Grundlagen der Anwendung unmittelbaren Zwangs)

Die §§ 60 bis 69 gelten sowohl für die Gefahrenabwehr als auch für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit die Strafprozessordnung keine Regelung über unmittelbaren Zwang enthält. Der Hinweis auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gilt insbesondere für die Beachtung des Grundsatzes

der Verhältnismäßigkeit und die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Hinsichtlich des Gebrauchs von Schusswaffen wird auf den Erlass des Ministeriums des Innern über den polizeilichen Schusswaffengebrauch vom 19. März 1996 (Az.: IV/2.3.1-2045/6782 - nicht veröffentlicht) hingewiesen.

61. Zu § 61 (Begriffsbestimmung des unmittelbaren Zwangs, zugelassene Waffen)

61.1 Als technische Sperren zum Absperrn von Straßen, Plätzen oder anderem Gelände kommen z. B. Seile, Draht, Stacheldraht, Dienstfahrzeuge, Nagelböden und -bänder, Sperrgitter und Container in Betracht. Reiz- und Betäubungsmittel dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz anderer Hilfsmittel oder einfacher körperlicher Gewalt (Zurückdrängen) keinen Erfolg verspricht oder wenn durch den Einsatz von Reiz- und Betäubungsmitteln die Anwendung von Waffen vermieden werden kann.

61.2 Die Aufzählung der zugelassenen Waffen in Absatz 3 ist abschließend.

(Nummer 62 nicht besetzt)

63. Zu § 63 (Hilfeleistung für Verletzte)

Die Pflicht, Verletzten Beistand zu leisten und erforderliche ärztliche Hilfe zu verschaffen, ist vordringlicher als die Beweissicherung und geht auch Berichtspflichten vor.

64. Zu § 64 (Androhung unmittelbaren Zwangs)

Die Form der Androhung ist an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen; in jedem Falle muss die Androhung unmissverständlich sein.

(Nummer 65 nicht besetzt)

66. Zu § 66 (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Der Schusswaffengebrauch ist die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Der Polizeivollzugsbedienstete hat daher vorher die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bestehen rechtliche oder tatsächliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, ist von der Schusswaffe kein Gebrauch zu machen. Alles Nähere regelt der Erlass des Ministeriums des Innern über den polizeilichen Schusswaffengebrauch vom 19. März 1996 (Az.: IV/2.3.1-2045/6782 - nicht veröffentlicht).

67. Zu § 67 (Schusswaffengebrauch gegen Personen)

Hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs gegen Personen wird auf den Erlass des Ministeriums des Innern über den polizeilichen Schusswaffengebrauch vom

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

120

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 22. Februar 1999

19. März 1996 (Az.: IV/2.3.1-2045/6782 - nicht veröffentlicht) hingewiesen.

(Nummern 68 bis 71 nicht besetzt)

**Grundsatzbeschluss Nr. 25
des Landespersonalausschusses Brandenburg**

Vom 13. Januar 1999

72. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 1999 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 6 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die im Jahre 1998 zu Sekretären (BesGr. A 6 BBesO) ernannt wurden, können ohne Einhaltung der Sperrfrist des § 11 Abs. 3 Nr. 2 LVO zu Obersekretären (BesGr. A 7 BBesO) befördert werden.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0